

SATZUNG DES SPORTVEREINS LURUP-HAMBURG V. 1923 E.V.

Fassung 02.08.21

§ 1 Name, Sitz

1.1

Der Verein führt den Namen Sportverein Lurup-Hamburg von 1923 e.V. Kurzform SVL, und hat seinen Sitz in Hamburg.

1.2

Der SVL ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

1.3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Grundfarben des Vereins sind rot-weiß.

1.4

Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes und der zuständigen Fachverbände.

§ 2 Zweck

2.1

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Amateur- und des Jugendsports in allen seinen Bereichen zum Wohle der Bevölkerung. Dazu gehören der Freizeit-, Breiten- und Leistungssport ebenso wie alle Arten des Gesundheitssportes. Diese Aufgaben reichen in der Altersstruktur von der Unterhaltung eines Kindergartens über den Jugend- und Erwachsenensport bis hin zur Bildung von Seniorengruppen und -kreisen sowie den damit verbundenen sozialen Aktivitäten.

2.2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3.

Alle sportfremden Aktivitäten konfessioneller, rassistischer und militaristischer Art sind satzungswidrig.

2.4.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.6

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

2.7

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe oder Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3, Ziffer 26 a, EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

2.8 Der SVL verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

2.9 Der SVL fördert die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch Sport.

§ 3 Vertrags- und Lizenzspieler-Abteilungen

3.1.

Im Rahmen der vom Deutschen Fußballbund oder von anderen Fach-Sportbünden erlassenen Bestimmungen darf der Verein Lizenz- und /oder Vertragsspieler-Abteilungen gründen und unterhalten. Diese Bestimmungen sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Etwaige aus der Unterhaltung dieser Abteilungen /Sparten erzielten Überschüsse dürfen ausschließlich der Durchführung und Unterstützung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereins dienen.

3.2.

Im Falle von Aufstiegsspielen und /oder Ausscheidungswettkämpfen zwecks Aufstieg in eine regionale oder höhere Spielklasse ist die vorherige Absicherung des finanziellen Risikos gegenüber dem Verein durch entsprechende Verträge Voraussetzung. Vor der Meldung /Zulassung zu den Spielen ist ein Finanzplan, der von einem unabhängigen Ausschuss verantwortlich zu überprüfen ist, für die Aufstiegsspiele und gesondert für die jeweilige Spielzeit in der höheren Spielklasse aufzustellen.

Über die Zusammensetzung und Einberufung des unabhängigen Ausschusses beschließt der Vorstand.

3.3.

Für eine eventuelle Hinterlegung von Geldeswert beim DFB oder anderer Verbände sind die Mittel des Vereins nur einzusetzen, wenn dagegen durch selbstschuldnerische Bürgschaften von Dritten gewährleistet ist, daß der Verein sein Rückgriffsrecht in voller Höhe durchsetzen kann.

SATZUNG DES SPORTVEREINS LURUP-HAMBURG V. 1923 E.V.

Fassung 02.08.21

3.4.

Damit sichergestellt ist, dass das Vereinsvermögen keinen Schaden nimmt, hat in gleicher Weise die Absicherung für den Verbleib in der höheren Spielklasse zu erfolgen.

3.5.

Andere Mittel als die der Lizenzspieler- oder Vertragsspielerabteilung dürfen zu ihrer Unterstützung nicht verwendet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Bei Minderjährigen sind die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4.2.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Tätigkeit einem Beauftragten übertragen kann. Ablehnungen werden dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

4.3.

Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.

4.4.

Der Verein kennt:

- a) ordentliche Mitglieder
 - aa) aktive
 - ab) passive
- b) Ehrenmitglieder
- c) außerordentliche Mitglieder
- d) Kurzzeitmitgliedschaften

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Ehrenrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Kurzzeitmitglieder begründen ihre temporäre Vereinsmitgliedschaft durch den Erwerb einer zeitlich befristeten Kurskarte.

Die Vorschriften der §§4.1. bis 4.3., 5, 6.1. bis 6.4.,9., 12. und 13. sowie für das aktive und passive Stimmrecht nach §7 für Kurzzeitmitglieder finden keine Anwendung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

5.2.

Die Austrittserklärung muss schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtet werden. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. In Sparten mit jährlicher Beitragszahlung kann nur zum Ende eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

5.3.

Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden:

- a) wegen satzungswidrigen Verhaltens,
- b) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss aufgrund der Absätze a), b), c) kann nur erfolgen, wenn eine Ausschlussverhandlung stattgefunden hat. Der Vorstand muss hierzu den Auszuschließenden und eventuelle Zeugen laden und hören.

5.4

Die Mitgliedschaft erlischt bei einem Beitragsrückstand von einem halbem Jahr.

5.5

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte des Mitgliedes. Beiträge, Umlagen oder sonstige Ansprüche des Vereins müssen ungeachtet des Erlöschens der Mitgliedschaft satzungsgemäß beglichen werden.

§ 6 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

6.1.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und Beiträge.

SATZUNG DES SPORTVEREINS LURUP-HAMBURG V. 1923 E.V.

Fassung 02.08.21

6.2

Die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder werden in der Beitragsordnung geregelt.
Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung

6.3.

Der Vorstand kann auf Antrag den Beitrag stunden, ganz oder teilweise erlassen.

6.4.

Die Mitgliederversammlung kann für alle Mitglieder, außer Ehrenmitgliedern, Umlagen beschließen, ausgenommen Spartenumlagen. Die Umlagen dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich bis zu einer Höhe von 25% des Jahresbeitrages erhoben werden.

6.5.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

7.1.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

7.2.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

7.3.

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 8 Vereinsorgane

8.1.

Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Jugendjahresversammlung
3. Der Verwaltungsausschuss
4. Der Vorstand
5. Der Jugendvorstand
6. Der Ehrenrat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

9.1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

9.2.

Die Mitgliederversammlung wählt, außer dem Vereinsjugendwart, die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates und die Kassenprüfer und erteilt den Gewählten nach ihrer Amtszeit Entlastung.

9.3.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse gebildet werden.

9.4.

Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung des auf der Jugendjahresversammlung gewählten Vereinsjugendwartes.

9.5.

Eine Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden.

9.6.

In der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sollen folgende Punkte enthalten sein:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht/ Überschussrechnung/ Vermögensübersicht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung der nach §9.2. Gewählten
- d) Satzungsänderungsantrag
- e) Wahlen mit Angabe der zu besetzenden Positionen
- f) Bestätigung des Jugendwartes
- g) Beratung und Genehmigung des Haushaltes
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

SATZUNG DES SPORTVEREINS LURUP-HAMBURG V. 1923 E.V.

Fassung 02.08.21

9.7

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen wenn:

- a) der Vorstand die Einberufung beschließt
oder
- b) mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.

9.8.

Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen durch den Vorstand und müssen den Mitgliedern spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin bekannt gegeben werden. Die Einladung erfolgt durch die Veröffentlichung in der Vereinszeitung, auf der Homepage und wird per E-Mail verschickt, wenn eine E-Mailadresse hinterlegt ist.

9.9.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

9.10.

Satzungsänderungen werden mit einer 3/4-Mehrheit, sonstige Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis spätestens 1. Februar eines jeden Jahres der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

9.11.

Den Ablauf der Versammlung regelt die Geschäftsordnung.

9.12.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von Mitgliedern, Sparten und den Organen des Vereins gestellt werden. Sie müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin in der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein und mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin zur Einsicht ausliegen. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten bejaht wird.

9.13.

Der Kassenbericht für das Berichtsjahr liegt 20 Tage vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht aus.

9.14.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

9.15.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden in der nächstfolgenden Vereinszeitung oder durch Aushang in der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung veröffentlicht und liegen zur Einsichtnahme aus. Die Einspruchsfrist gegen das Protokoll beträgt mindestens 8 Wochen. Das Ablaufdatum wird vom Vorstand festgelegt und veröffentlicht.

§ 10 Der Verwaltungsausschuss

10.1.

Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

- a) die Vorstandsmitglieder
- b) die Spartenleiter oder ein von ihnen beauftragter Vertreter
- c) die Kassenwarte der Sparten oder ein von ihnen beauftragter Vertreter
- d) ein Vertreter des Ehrenrates
- e) Kassenprüfer
- f) Ehrengvorsitzende
- g) Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)

10.2.

Der Verwaltungsausschuss berät den Vorstand und fasst Beschlüsse in spartenübergreifenden sportlichen Belangen. Er bearbeitet und beschließt Empfehlungen zu anstehenden Vorlagen und Ordnungen. Er bearbeitet an ihn gerichtete Anträge.

10.3.

Der Verwaltungsausschuss hat neben dem Vorstand das Recht, ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins auszusprechen.

10.4.

Der Verwaltungsausschuss tritt mindestens 4 mal im Jahr zusammen. Er wird mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand einberufen. Jedes anwesende Mitglied des Verwaltungsausschusses hat eine Stimme.

SATZUNG DES SPORTVEREINS LURUP-HAMBURG V. 1923 E.V.
Fassung 02.08.21

§ 11 Der Vorstand

11.1.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. und 2. Vorsitzenden (gesetzlicher Vorstand)
- dem Schatzmeister (gesetzlicher Vorstand)
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Vereinsjugendwart
- dem Sportwart
- dem Pressewart

11.2.

Zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB im Außenverhältnis gemeinsam. Im Innenverhältnis zeichnet jedes Vorstandsmitglied für seinen Verantwortungsbereich allein.

11.3.

Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen, der die Vorstandssitzung leitet. Ehrevorsitzende und Geschäftsführer nehmen an Vorstandssitzungen teil. Sie haben kein Stimmrecht.

11.4.

Der Vorstand ist zuständig für alle Belange der einzelnen Sparten und Mitglieder. Ihm obliegen u.a. folgende Aufgaben:

- a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsausschusses durchzuführen.
- b) Im Bedarfsfall Erlass von Ordnungen nach Beratung mit dem Verwaltungsausschuss.
- c) Aufsicht über die Handhabung der Satzung und der Ordnungen.
- d) Den Haushaltsvoranschlag zu vollziehen und die Wirtschaftsführung der Sparten zu überwachen.
- e) Gründung und Schließung von Sparten.
- f) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung funktionsunfähiger Sparten einzuleiten, insbesondere durch Vorschläge zur Erhebung von Umlagen oder Erhöhung der Spartenbeiträge.
- g) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse und Beauftragte einsetzen. §9.3. bleibt soweit unberührt.

11.5.

Der Vorstand hat bei Wahrnehmung seiner Aufgaben grundsätzlich den Verwaltungsausschuss entsprechend §10.2. zu beteiligen. Er darf davon absehen, wenn Dringlichkeit besteht.

11.6.

Der Vorstand hat das Recht, an Spartenversammlungen teilzunehmen. Seinem Vertreter ist auf Verlangen, nach Rücksprache mit dem Versammlungsleiter, jederzeit das Wort zu erteilen.

11.7.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

11.8.

Die Mitglieder des Vorstandes werden wechselweise auf zwei Jahre gewählt:

- a) in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen der 1. und 3. Vorsitzende und der Pressewart
- b) in den Jahren mit geraden Jahreszahlen der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sportwart.

Der Vorstand führt die Geschäfte weiter bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder.

11.9.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer ernennen.

§ 12 Der Jugendvorstand und Jugendjahresversammlung

Der Jugendvorstand und die Jugendjahresversammlung regeln die Belange der Jugend nach der Jugendordnung.

§ 13 Die Sparten

13.1.

Die Organisationsform des im SVL betriebenen Sportes sind die Sparten.

SATZUNG DES SPORTVEREINS LURUP-HAMBURG V. 1923 E.V.

Fassung 02.08.21

13.2.

Die Spartenleitung besteht aus dem Spartenleiter, dem Kassenwart und dem Jugendwart (wenn Jugendliche vorhanden sind). Bei Bedarf treten weitere Mitglieder, denen feste Aufgaben übertragen werden, hinzu.

13.3.

Spartenleiter, Kassenwart und weitere Mitglieder der Spartenleitung werden von der Spartenversammlung gewählt. §11.8. gilt sinngemäß.

13.4.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Spartenleitung ist sinngemäß zu §11.7. zu verfahren.

13.5.

Die Wahl des Spartenjugendwartes wird durch die Jugendordnung geregelt.

13.6.

Spartenversammlungen finden mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung statt. Für sie gelten die Vorschriften des § 9 der Satzung sinngemäß.

13.7.

Die Spartenversammlungen können zur Regelung spartenspezifischer Fragen Ordnungen beschließen. Sie treten nach Zustimmung des Vorstandes in Kraft.

13.8.

Das Eingehen von Verbindlichkeiten regelt die Finanzordnung.

13.9.

Die Spartenleitungen sind gegenüber der Mitgliederversammlung, dem Verwaltungsausschuss und dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14 Der Ehrenrat

14.1.

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, einem Obmann und vier Beisitzern. Auch Ehrenmitglieder sind wählbar.

14.2.

Der Ehrenrat wird auf zwei Jahre wechselweise gewählt:

- a) in Jahren mit geraden Jahreszahlen der Obmann und zwei Beisitzer,
- b) in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen die anderen Beisitzer.

14.3.

Alle Mitglieder des Vereins können den Ehrenrat anrufen.

14.4.

Vorgetragene Anliegen sind unverzüglich zu bearbeiten.

14.5.

Die Aufgaben des Ehrenrates regelt die Ehrenordnung.

§ 15 Die Kassenprüfer

15.1.

In jedem Jahr werden die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins sowie die Führung der Bücher durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

5.2.

Die Kassenprüfer fertigen einen schriftlichen Prüfungsbericht und geben diesen der Mitgliederversammlung bekannt. Bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

15.3.

Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre wechselweise gewählt. Außerdem ist jährlich ein Vertreter zu wählen.

§ 16 Haftung

16.1.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

16.2.

Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

SATZUNG DES SPORTVEREINS LURUP-HAMBURG V. 1923 E.V.

Fassung 02.08.21

16.3

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherung zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

16.4

Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 17 Datenschutz

17.1.

Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

17.2.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

17.3.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

18.1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

18.2.

Eine solche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlossen hat oder es von Zweidritteln der Stimmberechtigten des Vereins gefordert wird.

18.3.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, ist eine Wiederholung zulässig. Für die zweite Mitgliederversammlung gilt dann hinsichtlich der Beschlussfähigkeit § 9.9.

18.4.

Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Es muss namentlich abgestimmt werden.

18.5.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund (HSB) zur Weiterleitung an die Hamburger Sportjugend (HSJ), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Lurup zu verwenden hat.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

SATZUNG DES SPORTVEREINS LURUP-HAMBURG V. 1923 E.V.
Fassung 02.08.21

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Zustimmung durch das Amtsgericht in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung.
Letzte Satzungsänderung: Mitgliederversammlung v. 02.August 2021
Amtsgericht - Vereinsregister- VR6424